

RS Vwgh 1997/11/13 97/07/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1997

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §138;

WRG 1959 §38 Abs1;

Rechtssatz

§ 38 Abs 1 WRG gestattet die Abänderung der in dieser Bestimmung bezeichneten Objekte nur mit Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Diese Bewilligungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Objekte, die abgeändert werden sollen, ihrerseits bewilligungslos errichtet wurden oder nicht. Die Beseitigung solcher bewilligungsbedürftiger, ohne die erforderliche Bewilligung vorgenommener Maßnahmen kann daher nur von der Behörde im Rahmen eines behördlichen Verfahrens - sei es eines Bewilligungsverfahrens, sei es eines Verfahrens nach § 138 WRG - angeordnet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070149.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at